

Hallen- und Reitordnung

Gültig ab Oktober 2007



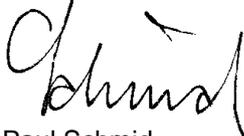
1. Jeder Reiter hat sich so zu verhalten, dass er niemanden – ob Mensch oder Tier – unnötig belästigt, gefährdet oder gar verletzt. Jeder ist zu reiterlichem Verhalten gegenüber dem Pferd (siehe auch Tierschutzgesetz) und zu sportlich-fairer Haltung verpflichtet. Die Ausrüstung des Reiters sollte reiterlich korrekt sein: Reitschuhe bzw. –stiefel, zum Reiten geeignete Hose. Alle Schulreiter (Schulpferdereiter und Privatreiter in Unterrichtsstunden) haben die Pflicht, eine Reitkappe nach aktueller DIN-Norm zu tragen. Ohne Reitkappe, keine Haftung des RCS.
2. Die Hallen-/Reitplatzbelegung lt. Stundenplan ist im Schaukasten ersichtlich und für alle bindend. Jeder Reiter hat sich möglichst 10 Minuten vor der angesetzten Reitstunde bereitzuhalten. Die Reitstunden beginnen pünktlich zur festgesetzten Zeit. Nach Beginn der Reitstunde ist ein Betreten der Halle/des Platzes mit Pferd grundsätzlich untersagt. In den übrigen Zeiten stehen die Hallen/Plätze den Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung.
3. Longieren und Freilaufenlassen sind in der neuen Halle untersagt. In der alten Halle darf – außer in den offiziellen Reitstunden- auf einem Zirkel immer longiert werden, auf zwei Zirkeln, sofern die neue Halle zur freien Benutzung zur Verfügung steht.
4. Den Weisungen des Reitlehrers oder seines Beauftragten ist grundsätzlich Folge zu leisten.
5. Reitunterricht kann grundsätzlich nur von Personen erteilt werden, die vom Vorstand oder vom Reitlehrer beauftragt sind. Die Teilnahme am Reitunterricht ist in § 4. Abs. 1 der Satzung geregelt. Bei vom Vorstand angesetzten Kursen bzw. Lehrgängen haben nur die registrierten Kursteilnehmer die Berechtigung zur Teilnahme.
6. Soweit der Reitlehrer oder ein von ihm oder vom Vorstand Beauftragter als Hallenaufsicht oder Unterrichtender nicht andere Anordnungen trifft, gelten folgende Regeln:
 - a) Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder außerhalb der Reitbahn oder auf der Mittellinie, nicht in der Stallgasse.
 - b) Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreitende freizuhalten. Hierbei ist ein Abstand von 1 m zu halten (2. Hufschlag).
 - c) Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge hinter jedem Pferd erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite in 1 m Abstand vorbeigeritten.
 - d) Bei Reiten auf der entgegengesetzten Hand weicht der auf der rechten Hand Reitende aus. Wird die Bahn von mehr als 6 Reitern benutzt, ist von allen auf der gleichen Hand zu reiten und sind die Hufschlagfiguren einzuhalten. Von einem Reiter wird nach seinem Ermessen nach angemessener Zeit „bitte Handwechsel“ angeordnet. Diesem Aufruf ist sofort Folge zu leisten.
 - e) Reiten mit Sporen auf Schulpferden bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Reitlehrer bzw. Aufsichtsführenden.
7. Vor Betreten und bei Verlassen der Reitbahn/Halle hat jeder auf sich aufmerksam zu machen: „Tür frei?“ – warten auf Antwort „ist frei“.
8. In beiden Hallen sind jeweils vor Verlassen der Halle die Pferdeäpfel einzusammeln und die Hufe auszukratzen.

9. Springen in der Halle ist entweder nach Anordnung des Reitlehrers oder zu den im Stundenplan zum Springen freigegebenen Zeiten zulässig. In den offiziellen Springstunden darf nur mit 3-Punkt-Helm entsprechend aktueller DIN-Norm und im Gelände außerdem mit Sturzweste (Rückenschutz) geritten werden. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Die Hindernisse sind nach ihrer Benutzung an ihren Platz zurückzustellen.
10. Für mutwillige verursachte Schäden an den festen Hindernissen und am Hindernismaterial haftet der betreffende Reiter bzw. Pferdebesitzer ebenso wie für schuldhaft verursachte Schäden an der Hofanlage und an Hofeinrichtungen.

Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Vorstand bzw. dem Hofeigentümer anzuzeigen und in Abstimmung mit diesen zu beheben.
11. Auf Sauberkeit in der Hofanlage ist zu achten.
12. Die Benutzung des Parcours und der großen Grasrennbahn ist nur zulässig, wenn diese durch Schilderaushang freigegeben sind.
13. Auf öffentlichen Wegen und Straßen sind die Vorschriften des StVO zu beachten, wie z.B. Beleuchtung bei Dämmerung oder gar Dunkelheit. An Fußgängern wird generell im Schritt vorbeigeritten. Es zu vermeiden, dass diese erschreckt, behindert, belästigt oder gar gefährdet werden. Flurschäden sind zu vermeiden; sie sind dem Geschädigten unverzüglich zu melden. Deshalb darf nur auf befestigten Wegen geritten werden. Nicht zu den bereitbaren Wegen gehören insbesondere Räumgassen im Wald, Uferzonen der Seen u.ä. Das Baden mit Pferd im (Stein-)See ist untersagt. Das Ausreiten ist nur zulässig in dem Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang.
14. Die vom Landratsamt vergebenen Plaketten sind deutlich sichtbar zu tragen. Das Ausreiten ohne diese Plakette ist eine Ordnungswidrigkeit.
15. Schulpferdereiter sind verpflichtet, Verletzungen am Pferd oder Schäden an der Ausrüstung (verlorene Eisen, gerissene Riemen) dem Reitlehrer unverzüglich bekannt zu geben.
16. Die Putz- und Waschplätze sind sauber zu verlassen.
17. Das Rauchen ist in den Hallen und Ställen aus sportlichen und feuerpolizeilichen Gründen grundsätzlich untersagt.

München/Niederseeon im September 2007

REITCLUB STEINSEE e.V.
der Vorstand:



Paul Schmid
(1. Vorsitzender)